

Wie lange im Vorfeld muss ein Stundenplan feststehen?

Beitrag von „Valerianus“ vom 26. Januar 2021 07:52

[Zitat von o0Julia0o](#)

Dennoch helfen Sie ja dann, wenn man sie kennt.

Du kennst sie aber nicht und zeigst auch keinen wirklichen Willen sie kennenzulernen. Das was du brauchst für deinen Fall sind die Mitbestimmungsrechte der Lehrerkonferenz, geregelt in §68 SchulG NRW. Gesetze sind in den wenigsten Fällen "falls A, dann B"-Regeln, so genau können und dürfen sie oft gar nicht sein (juristische Stichworte: Verhältnismäßigkeit und Ermessen), weil sie dann den realen Situationen völlig unangemessen wären.

Du willst eine 24h Regel, was machst du denn dann, wenn am nächsten morgen drei Kollegen krank ausfallen? Wir haben für den Fall Bereitschaften, aber was machst du wenn es fünf sind? Bei uns wären dann Bereitschaften und erweiterte Schulleitung dran...was machst du wenn es zehn sind? Bei uns: Leute anrufen und bitten zur Schule zu kommen...wo steht das? Im Vertretungskonzept, erarbeitet von Schulleitung und Lehrerrat und beschlossen von der Lehrerkonferenz (nicht mit den Zahlen, sondern als Eskalationsstufen nach Bedarf).